

Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Teilweise ist auch in den Statuten der Ministerien und der anderen Organe des Ministerrates die Kontrolle der Einhaltung des sozialistischen Rechts ausdrücklich geregelt.<sup>56</sup> Auch wenn keine spezielle gesetzliche Regelung getroffen ist, hat jedes staatliche Organ und jeder Leiter die Pflicht zur wirksamen Kontrolle der Durchführung der Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus haben vor allem die spezifischen Kontrollorgane die Aufgabe, die Kontrolle der Effektivität der Arbeit mit der Kontrolle über die Wahrung der Gesetzlichkeit unmittelbar zu verbinden. So gehört es zur Verantwortung der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, „alle Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen energisch zu bekämpfen“<sup>57</sup>. Die Organe der Staatlichen Hygieneinspektion „haben durch ständige Kontrolle die Einhaltung der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Hygiene in den einzelnen Bereichen zu überwachen“<sup>58</sup>. Die Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision erstreckt sich auf die Erzielung einer hohen Effektivität der Grund- und Umlauffonds, besonders auf den zweckmäßigen Einsatz der finanziellen Mittel, sowie auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.<sup>59</sup>

Der *Erfolg der Kontrolle hängt wesentlich von der Mitwirkung der Werktätigen* ab. Artikel 87 der Verfassung regelt die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. *In umfassender Weise sind die Werktätigen durch die Tätigkeit der Volksvertretungen an der Kontrolle der Verwirklichung des Rechts beteiligt.* Der Einbeziehung der Werktätigen in die Kontrolle dienen ferner die vielfältigen Formen der Mitarbeit in ehrenamtlichen Gremien sowie die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Gewerkschaften. In besonderem Maße ist in der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle verbunden.

*Als eine besondere Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Kontrolle ist in Art. 88 der Verfassung die Rechenschaftspflicht aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern festgelegt.* Diese Pflicht wird durch Rechenschaftslegungen in den Versammlungen der Werktätigen sowie vor den gewählten Organen der Staatsmacht realisiert. In den zur Durchführung des Art. 88

56 Vgl. z. B. Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft, Beschluß des Ministerrates vom 9. 8.1973, GBl. I S. 420, § 16 Abs. 1.

57 Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. 8.1974, GBl. I S. 389, Abschn. I Ziff. 1. Diese Aufgabe der ABI wurde von Lenin begründet (vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 351).

38 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965, GBl. I 1966 S. 29, § 5 Abs. 1.

59 Vgl. Beschluß des Ministerrates über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967, GBl. II S. 329.